

Fußball-Club Thuisbrunn e.V.

Satzung des FC Thuisbrunn e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 29.10.1960 in Thuisbrunn gegründete Sportverein führt den Namen:
„Fußball-Club Thuisbrunn e. V.“
Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Thuisbrunn / Hohenschwärz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes, sowie der Errichtung und Erhaltung der vereinseigenen Anlagen, Gebäude und Geräte.

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- Spielübungen,
 - die Förderung des Jugendsportes und der Jugendpflege,
 - die Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen,
 - sowie die Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen anderer Vereine oder Verbände.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht.
2. Der Verein unterscheidet in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zwar unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß des Kalenderjahres.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung.
 - c) wegen unehrenhaften Handlungen.
3. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beitragsregelungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich im 1. Quartal des laufenden Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung.

Die Einladung erfolgt:

- a) im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet von Gräfenberg haben.
 - b) alle weiteren Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit dies erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, soweit dies erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Über Anträge in der Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
8. An der Mitgliederversammlung dürfen auch Nichtmitglieder teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, können sich nicht an Diskussionen beteiligen und haben strikt darauf zu achten, die Versammlung nicht zu stören. Bei Störungen durch ein Nichtmitglied kann auf Antrag durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Ausschluss beantragt werden. Die Versammlung beschließt dann mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem 2. Kassier
 - c) dem 2. Schriftführer
 - d) einen verantwortlichen Spielleiter je Mannschaft im Junioren- und Seniorenbereich
 - e) dem Platzwart
 - f) den Kassenrevisoren
 - g) alle gewählten Sparten- und Resortleiter
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden können.
3. Der Vereinsausschuss tritt bei Bedarf oder zwei mal jährlich zusammen.

Ihm obliegt die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Die Sitzungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, durch seine Stellvertreter schriftlich einberufen

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) 1. Kassier
- e) 1. Schriftführer
- f) Spielleiter der 1. Mannschaft
- g) Gesamtjugendleiter

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Vertretungsmacht ausüben.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
- b) Die Bewilligungen von Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Wirtschafts- und Spielbetriebes erforderlich sind.

Rechtsgeschäfte bis 750,-- Euro können der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der 1. Kassier tätigen.

Rechtsgeschäfte bis 5000,-- Euro müssen von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Rechtsgeschäfte bis 20.000,-- Euro müssen von den anwesenden Mitgliedern des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Rechtsgeschäfte die eine Höhe von 20.000,-- Euro übersteigen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welcher der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit zustimmen muß.

4. Wählbarkeit und Stimmrecht

- a) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für die Dauer der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- b) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
Vorstandsmitglieder können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, nur durch ihre von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter.
- c) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von den, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten, Kassenprüfern geprüft.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur unter einer eigens für diesen Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Gräfenberg zu überweisen mit der Maßgabe, dass es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung im Bereich der früheren Gemeinde Thuisbrunn zu verwenden ist.

Beschlüsse über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.